

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Stefanie von Berg, Olaf Duge, Christa Goetsch,
Anja Hajduk, Jens Kerstan (GAL) und Fraktion**

**Betr.: Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes zur Umbesetzung des
Kuratoriums des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB)**

In den vergangenen Jahren war für die Gewerkschaften kein Platz im Kuratorium des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) vorgesehen. Dies zu ändern, halten wir aber für eine politische Notwendigkeit, denn eine paritätische Verteilung aller gesellschaftlichen Kräfte ist für eine tragfähige Arbeit des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) unerlässlich.

Davon abgesehen ist eine solche Verteilung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorgesehen (siehe § 82 (2) BBiG): Die dem HIBB entsprechenden Landesausschüsse aller anderen Bundesländer berücksichtigen diese Aufteilung. Diese bundesweiten Standards müssen auch in Hamburg wieder gelten.

Hinzu kommt: Beschlüsse des Kuratoriums sind auch heute schon nur Vorschläge, deren Umsetzung von Entscheidungen der zuständigen Behörde und ihrer Gremien abhängt. Deshalb erfolgt diesbezüglich in § 85d eine Klarstellung in den Punkten 1 und 2.

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

Fünftehtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2010 (HmbGVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 85c erhält folgende Fassung:

„§ 85 Mitglieder des Kuratoriums.

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. eine vom Präses der zuständigen Behörde benannte Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Präses der zuständigen Behörde benannt werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der für Wirtschaft zuständigen Behörde benannt werden,

4. zwei Schulleitungen beruflicher Schulen, die von der zuständigen Behörde benannt werden,
5. fünf Vertreterinnen oder Vertreter, die von den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden,
6. fünf Vertreterinnen oder Vertreter von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.“

In Absatz 1 Satz 1 wird der Satz „Zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt werden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.“ gestrichen.

1.2 Der Eintrag zu § 85d erhält folgende Fassung:

„§ 85d Aufgaben des Kuratoriums.

- (1) Das Kuratorium berät die Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten der beruflichen Bildung und beschließt über:
 1. Vorschläge zu berufsbildungspolitischen Schwerpunktsetzungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule,
 2. Vorschläge zu curricularen Rahmenbedingungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule,
 3. Vorschläge zur Verteilung des Globalhaushaltes auf die einzelnen Schulen und
 4. Vorschläge zur Ernennung von Schulleitungen.“